

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge und den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Auftraggebern (AG) und Creative Amusement Factory GmbH & Co. KG gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Verwendet der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen, die mit den Geschäftsbedingungen von Creative Amusement Factory GmbH im Widerspruch stehen, werden diese nicht anerkannt. Es wird diesen AGB's ausdrücklich widersprochen. Andere AGB sind nur dann vereinbart, wenn sie von der Creative Amusement Factory GmbH ausdrücklich in Textform akzeptiert werden.
3. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie mit der Geschäftsführung (Ulrich Gebhardt, Christoph Wunderlich, Patrick Kerner) von Creative Amusement Factory GmbH vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden mit Mitarbeitern, die nicht der Geschäftsführung der Creative Amusement Factory GmbH angehören, sind unwirksam, es sei denn, sie werden ausdrücklich durch einen Geschäftsführer bestätigt.

II. Vertragsschluss / Leistungsumfang

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail, WhatsApp, Fax oder Post durch Creative Amusement Factory GmbH zustande. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus dem nach Bestätigung zu unterzeichnendem Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Creative Amusement Factory GmbH.
2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, teilt Creative Amusement Factory GmbH dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Unwesentliche Abweichungen oder Änderungen von den Vereinbarungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ebenfalls steht ihm kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
3. Bei Veranstaltungen/Engagements, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehen, werden die zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Catering und Personal, berechnet.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Mängelrügen unverzüglich, d.h. noch während der Veranstaltung der Creative Amusement Factory GmbH direkt oder zumindest dem Ansprechpartner vor Ort mitzuteilen. Creative Amusement Factory GmbH ist bei berechtigten Mängeln bereit, diese umgehend zu beseitigen.
5. Sämtliche örtliche Werbemaßnahmen organisiert und trägt der Veranstalter, insbesondere die Plakatierung, Bemusterung der regionalen Presse und der in Frage kommenden Rundfunksender. Dient die Veranstaltung politischen und/oder anderen Werbezwecken, bzw. zieht der Veranstalter einen Dritten hinzu, der die Veranstaltung zu Werbezwecken nutzt (Sponsor), müssen die Künstler informiert werden und ihr schriftliches Einverständnis geben.
6. Ohne schriftliche Genehmigung von Creative Amusement Factory GmbH darf das Konzert, die Show, oder der Auftritt von keiner Person oder Institution aufgezeichnet oder übertragen werden. Die Sende- und Urheberrechte etwaiger Ton- und Bildaufnahmen liegen grundsätzlich bei Creative Amusement Factory oder deren Künstler und müssen bei Bedarf separat zur Freigabe angefragt werden. Creative Amusement Factory GmbH erhält bei Bedarf 20 Freikarten, die an der Kasse für namentlich genannte Personen zur Abholung zu hinterlegen sind. Außerdem ist Creative Amusement Factory GmbH berechtigt, 20 Eintrittskarten zu Werbezwecken zu verlosen, bzw. verlosen zu lassen (Onlinemagazine, Radio, TV und Printmedien).

III. Fremdverträge

1. Zur Durchführung eines Projekts schließt Creative Amusement Factory GmbH Verträge mit anderen Dienstleistern und Künstlern ab. Dies gilt insbesondere für die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen im Unterhaltungsbereich. Die Auswahl der Dienstleister und Künstler obliegt allein Creative Amusement Factory GmbH. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Dienstleister und Künstler nicht weisungsbefugt. Ausnahmen müssen mit Creative Amusement Factory GmbH vereinbart werden.
2. Sollten die Leistungen der Dienstleister aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von Creative Amusement Factory GmbH nicht zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht erbracht werden können, entfallen insoweit die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragspartner. Ein Anspruch auf Rückgewähr der Zahlungen, der der Auftraggeber geleistet hat, besteht nur dann, wenn Creative Amusement Factory GmbH dem Auftraggeber nicht alternative Leistungen vergleichbarer Art und Umfang anbietet. Im Falle der Rückabwicklung bestimmt sich die Höhe der Rückzahlung nach dem Umfang der Minderleistung unter Berücksichtigung der von Creative Amusement Factory GmbH zum Zwecke der Leistungserbringung bereits erbrachten Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von Seiten Creative Amusement Factory GmbH.

IV. Anmeldung der Veranstaltung und öffentlich-rechtliche Abgaben

1. Die bei den Projekten entstehende öffentliche Abgaben und Gebühren sowie Ausländersteuer, GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgaben usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung, das rechtzeitige Vorliegen der behördlichen Genehmigungen sowie für die rechtzeitige Zahlung aller Abgaben ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist Creative Amusement Factory GmbH bereit, bei den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen behilflich zu sein.

V. Zahlung und Verzug

1. Soweit es nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist, werden nach der Unterzeichnung des Vertrages 60% der kalkulierten Gesamtsumme fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Rückstand ist Creative Amusement Factory GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Entertainment & Rides GmbH bleibt es daneben unbenommen, weiteren Schadensersatz zu verlangen.

VI. Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis drei Monate vor Beginn, von dem Vertrag zurückzutreten. Maßgebend für die Rücktrittserklärung ist der Eingang bei Creative Amusement Factory GmbH. Die Rücktrittserklärung hat in Textform zu erfolgen, per E-Mail ist diese nicht möglich.

- a. bis zu 3 Monaten vor dem Projekttermin: 90 % des Gesamtbetrags
- b. bis zu 6 Monate vor dem Projekttermin: 50 % des Gesamtbetrags

Erbrachte Vorauszahlungen bei Dienstleistern werden in Rechnung gestellt. Creative Amusement Factory GmbH ist berechtigt über den pauschalierten Schadensersatz hinaus weiteren Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden von Creative Amusement Factory GmbH geringer ist als der pauschalierte Schadensersatz.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Für Creative Amusement Factory GmbH ist die nicht rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein Grund, von dem Vertrag zurückzutreten.

VII. Bereitstellung von Material und Gerätschaften

- 1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit von Creative Amusement Factory GmbH zur Verfügung gestelltem Material und Gerätschaften sorgfältig umzugehen.
- 2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Material und die Gerätschaften an Dritte weiterzugeben.
- 3. Nach der Beendigung des Projektes sind das Material und die Gerätschaften binnen 12 Stunden zurückzugeben
- 4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder einer übermäßigen Abnutzung für den eingetretenen Schaden haftet.

VIII. Installationen und Produkte von CAF-Systemen

- 1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit von Creative Amusement Factory GmbH installierten Komponenten/Anlagen umsichtig und den Bestimmungen zufolge umzugehen.
- 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich die installierten Anlagen von einer unabhängigen Prüforganisation freigeben und regelmäßig kontrollieren zu lassen. Eine TÜV Prüfung ist nicht Teil der Leistungen der CAF.
- 3. CAF ist bestrebt alle Arbeiten gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften zu leisten. Aufgrund der großen Vielzahl an Verordnungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, CAF alle projektrelevanten Vorschriften und Verordnungen mitzuteilen, damit CAF diese in die Projektrealisierung einbinden kann.
 - 3.1. CAF haftet nicht für Nacharbeitungen oder Schäden, die aufgrund örtlicher Reglementierungen entstehen, welche CAF nicht im Vorfeld der Realisierung schriftlich mitgeteilt und seitens CAF bestätigt wurden.
- 4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er im Falle von Defekten oder einer übermäßigen Abnutzung, die aus einer nicht vorschriftsmäßigen Verwendung resultieren für den eingetretenen Schaden haftet.

IX. Haftung

- 1. Umfasst die vertragliche Leistung von Creative Amusement Factory GmbH nur die Planung oder die Erstellung eines Konzeptes haftet Creative Amusement Factory GmbH nur dafür, dass die Planung oder das Konzept von CAF selbst ausgeführt werden kann. Creative Amusement Factory GmbH haftet nicht, wenn die Planung oder das Konzept durch Dritte durchgeführt werden soll. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.
- 2. Creative Amusement Factory GmbH verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung sowie zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistung nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- 3. Die vertragliche Haftung von Creative Amusement Factory GmbH richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Creative Amusement Factory GmbH. Die vertragliche Haftung von Creative Amusement Factory GmbH wird auf das vereinbarte Entgelt beschränkt.
- 4. Wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens geltend macht, haftet Creative Amusement Factory GmbH bei leichter Fahrlässigkeit maximal bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes ohne Umsatzsteuer.
Bei mittelschwerer Fahrlässigkeit haftet Creative Amusement Factory GmbH bis zur Höhe des doppelten vereinbarten Entgeltes ohne Umsatzsteuer.
Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Creative Amusement Factory GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5. Creative Amusement Factory GmbH verpflichtet sich, eine Veranstalter-/Künstler-Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend machen will, ist Creative Amusement Factory GmbH verpflichtet, dem Auftraggeber den Namen und die Anschrift des Versicherers mitzuteilen.

X. Vertragsrücktritt bei höherer Gewalt und Unzumutbare

1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse gelten als höhere Gewalt.

Wenn diese Ereignisse Creative Amusement Factory GmbH die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien sie Creative Amusement Factory GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme und Leistungserbringung. Das gilt für maximal 4 Monate. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hinsichtlich dieses Ereignisses zu benachrichtigen und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Tritt der Auftraggeber aufgrund des Aufschubs von dem Vertrag zurück, hat er die bereits durch Creative Amusement Factory GmbH erbrachten Vorleistungen zu vergüten.

2. Creative Amusement Factory GmbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn höhere Gewalt (Brand, Streik, Flut o.ä.) oder andere von der Creative Amusement Factory GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder Verträge abgeschlossen worden sind, bei denen irreführende oder falsche Tatsachen angegeben worden sind. Das gilt beispielsweise für den Namen des Veranstalters oder den Zweck der Veranstaltung. Ein begründeter Rücktritt gilt auch wenn ein begründeter Anlass besteht anzunehmen, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Creative Amusement Factory GmbH in der Öffentlichkeit z.B. durch die Rufgefährdung, gefährdet oder gefährden kann. Das gilt insbesondere für Anlässe, die außerhalb der Einflußsphäre der Creative Amusement Factory GmbH liegen.
3. Die Creative Amusement Factory GmbH wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts aus den oben genannten Gründen besteht kein Schadensersatzanspruch des Kunden.

XI. Vertraulichkeit / Urheberrechte

1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
2. Alle mit den Projekten verbundenen Urheberrechte verbleiben bei Creative Amusement Factory GmbH. Dies gilt auch für die Konzepterstellung und die Konzeptpräsentation. Creative Amusement Factory GmbH ist berechtigt, sämtliche Film und Bildaufzeichnungen von Projekten auch nach deren Beendigung für eigene Zwecke frei zu verwenden.

XII. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobenen Daten gespeichert werden.

XIII. Gerichtsstand / Rechtswahl / Sonstiges

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Creative Amusement Factory GmbH und einem Kaufmann, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, ist Regensburg.
2. Auf sämtliche Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf eine andere Rechtsordnung verweist, verbleibt es gleichwohl bei der Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können von dem Auftraggeber nur vorheriger schriftlicher Zustimmung von Creative Amusement Factory GmbH abgetreten werden.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich aber, unwirksame Vertragsbestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten entspricht oder zumindest nahekommt.